G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 2010 | **Nummer 9**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
751	12. 2. 2010	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	184
764	13. 11. 2009	Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 27. Mai 2004 i. d. F. vom 13. November 2009	184
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	10. 2. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	190

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
9. 12. 2009	37. Nachtrag vom 24. 2. 2010 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	191
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
9. 3. 2010	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008.	191

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
10. 3. 2010	Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Wahl des 15. nordrhein-westfälischen Landtags am 9. Mai 2010 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können	195
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
12. 3. 2010	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 25. 3. 2010	195
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
12. 3. 2010	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 25. 3. 2010	195

I.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
– 412-43.00 –
v. 12.2.2010

Mein RdErl. vom 20. Februar 2007 (MBl. NRW. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.5 wird die Angabe „250 kW“ durch die Angabe „150 kW“ ersetzt.
2. In Ziffer 3.1, letzter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „oder als Teilnehmer des European Energy Award (EEA)“ eingefügt.
3. In Ziffer 5.2 wird das Wort „Zuschuss“ durch die Worte „Zuschuss/Zuweisung“ ersetzt.
4. In Ziffer 5.2.3, Satz 1 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
5. Die Ziffer 5.4 wird wie folgt neu gefasst:

   „5.4
   Höhe der Zuwendung

   Die Förderung gem. Nr. 5.2 beträgt:

   5.4.1
   15 % bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 (zentrale Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung), 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen) und 2.2 (Mess-Regel- und Speichersysteme),

   5.4.2
   15 % bei Vorhaben nach der Nr. 2.5 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € sowie zusätzlich 15 % bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € bei einer externen Wärmenutzung von mindestens 30 % durch Dritte,

   5.4.3
   20 % bei Vorhaben nach 2.6 (Wasserkraftanlagen) bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 5.000 €/kW_{el} installierter Leistung,

   5.4.4
   bis zu 25 % bei Vorhaben nach Nr. 2.10,

   5.4.5
   bis zu 40 % bei Vorhaben nach Nr. 2.11,

   5.4.6
   1.000 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungslüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung) – höchstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben – und bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (für Wärmeübergabestationen mit einer Anschlussleistung von mehr als 25 kW bis zu 50 kW),

   5.4.7
   1.200 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungslüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung) für Lüftungsanlagen in Passivhäusern und in „3–Liter-Häusern“ in Solarsiedlungen,

   5.4.8
   1.500 € bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (für Wärmeübergabestationen mit einer Anschlussleistung von bis zu 25 kW),

   5.4.9
   200 €/m^2 installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.4.1 und 2.4.2 (Solarkollektoranlagen),

   5.4.10
   300 €/m2 installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.4.3 für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren,

   5.4.11
   500 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.7 (Multiplikatoranlagen) unabhängig von der Anlagentechnik; förderfähig ist eine installierte Gesamtleistung von bis zu 10 kW_p,

   5.4.12
   3.500 € bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 2.800 € („3-Liter-Häuser“ in Solarsiedlungen) für Einfamilienhäuser (auch solche mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhäuser und

   5.4.13
   2.200 €/Wohnung bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 1.800 €/Wohnung („3-Liter-Häuser“ in Solarsiedlungen) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten.“
6. In Ziffer 6.1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

   „Weiterhin können auch solche thermischen Solaranlagen als förderfähig anerkannt werden, die die technischen Voraussetzungen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien der Bundesregierung erfüllen.“
7. In Ziffer 6.2 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Jeder Zuwendungsempfänger erhält unabhängig vom Standort und der Anlagengröße nur einen Zuwendungsbescheid in einem Kalenderjahr. An jedem Standort werden Photovoltaikanlagen (auch unterschiedlicher Antragsteller) nur bis zu einer Gesamtleistung von maximal 10 kWp sämtlicher Anlagen zusammen an diesem Standort gefördert. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zählen bereits früher errichtete Anlagen an diesen Standorten mit.“
8. In Ziffer 7.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

   „Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsstelle ab dem 16. Februar 2010 entgegengenommen.“
9. In Ziffer 7.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

   „Antragsvordrucke sind
   – bei Nordrhein-Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter NRW – unter der Telefonnummer: 01803 – 100110, unter der E-Mail-Adresse: nrwdirekt@nrw.de oder
   – im Internet unter: **www.nrwdirekt.de, www.progres.nrw.de, www.bra.nrw.de** oder **www.mwme.nrw.de** kostenlos erhältlich.“
10. In Ziffer 7.1, Satz 11 wird die Angabe „30. November“ durch die Angabe „14. Oktober“ ersetzt.
11. Inkrafttreten

Der Änderungserlass tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 184

Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 27. Mai 2004 i. d. F. vom 13. November 2009

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erlässt auf Grund des § 34 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziff. 3 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes i.d.F. vom 27. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1734/MBl. NRW. 1997 S. 1124/SMBl. NRW. S. 764), zuletzt geändert am 20. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 407) in Verbindung mit § 5 Ziff. 3 der Satzung der Rheinischen Sparkassenakademie vom 13. September 2004 folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt
Geltungsbereich, Ziel der Prüfungen, Prüfungsausschüsse

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für folgende von der Rheinischen Sparkassenakademie (im Folgenden „Sparkassenakademie“ genannt) abzunehmende Prüfungen:

a) Prüfung bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenkaufmann/zur Sparkassenkauffrau (Einführungslehrgang)

b) Aufnahmeprüfung zum Vollzeitlehrgang der Studiengänge zum Sparkassenfachwirt/zur Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung (Kundenberaterlehrgang) und für Stabsarbeit (Grundlagenlehrgang)

c) Prüfung bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenfachwirt/zur Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung (Kundenberaterlehrgang)

d) Prüfung bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenfachwirt/zur Sparkassenfachwirtin für Stabsarbeit (Grundlagenlehrgang)

e) Prüfung bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II (Sparkassenfachprüfung)

§ 2
Ziel der Prüfungen

1

Durch die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs soll festgestellt werden, ob der Bewerber/die Bewerberin die notwendigen Kenntnisse erworben hat und so viel Verständnis für die Sparkassenpraxis besitzt, dass er/sie im Sparkassenbetrieb einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin mit abgeschlossener Ausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau gleichzustellen ist. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau“.

2

Durch die Aufnahmeprüfung gemäß § 1 b) soll der Teilnehmer/die Teilnehmerin nachweisen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Kundenberater- bzw. Grundlagenlehrgang zu erwarten ist.

3

Durch die Prüfung bei Beendigung des Kundenberaterlehrgangs soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin Privatkunden im Mengengeschäft spartenübergreifend beraten kann. Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der berufsqualifizierenden Bezeichnung „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung“.

4

Durch die Prüfung bei Beendigung des Grundlagenlehrgangs soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin qualifizierte Sachbearbeitertätigkeiten im Stabsbereich übernehmen kann. Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der berufsqualifizierenden Bezeichnung „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Stabsarbeit“.

5

Durch die Sparkassenfachprüfung soll der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Maß an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verständnis für Zusammenhänge nachweisen, das zur Übernahme besonders anspruchsvoller Aufgaben in der Kundenberatung und im Betriebsbereich sowie zur Übernahme von gesamtbankbezogenen Steuerungsaufgaben und/oder umfassenden Führungsaufgaben notwendig ist. Die erfolgreich abgelegte Sparkassenfachprüfung führt zum Abschluss „Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin“.

§ 3
Errichtung von Prüfungsausschüssen

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband als Träger der Sparkassenakademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der

a) Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs (§ 1 a)

b) Aufnahmeprüfung zum Kundenberater- und Grundlagenlehrgang (§ 1 b)

c) Prüfung bei Beendigung des Kundenberaterlehrgangs (§ 1 c)

d) Prüfung bei Beendigung des Grundlagenlehrgangs (§ 1 d)

e) Prüfung bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II (§ 1 e)

§ 4
Zusammensetzung und Berufung

1

Der Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung gemäß § 1 b) besteht aus

a) dem Akademieleiter/der Akademieleiterin

b) je einem/einer im Dienste einer Mitgliedssparkasse stehenden Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an der Sparkassenakademie in den jeweiligen Lehrgängen als nebenberufliche Dozenten tätig sind oder als Mitglied einem Prüfungsausschuss für die Prüfungen gemäß § 1 c) oder d) angehören.

c) Ein hauptberuflicher Mitarbeiter/eine hauptberufliche Mitarbeiterin der Sparkassenakademie kann als nicht stimmberechtigter Gutachter hinzugezogen werden.

2

Der Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung bei Beendigung des Kundenberaterlehrgangs (§ 1 c) sowie des Grundlagenlehrgangs (§ 1 d) besteht aus

a) einem Beauftragten/einer Beauftragten der Arbeitgeber

b) einem Beauftragten/einer Beauftragten der Arbeitnehmer

c) einem/einer an der Rheinischen Sparkassenakademie hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin.

3

Die Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfungen bei Beendigung des Einführungslehrgangs und des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II bestehen aus

a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber

b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und

c) dem Akademieleiter/der Akademieleiterin und einem Dozenten/einer Dozentin.

4

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Akademieleiter/die Akademieleiterin kann nur von einem/einer hauptberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin vertreten werden.

5

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

6

Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungsausschüsse bestellt werden.

7

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf, wenn die Voraussetzungen entfallen, die zu der Berufung geführt haben.

8

Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet der Sparkassenakademie bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen. Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausrei-

chender Zahl innerhalb einer von dem Träger der Sparkassenakademie festgesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

9

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund jederzeit, aber nicht während des laufenden Prüfungsverfahrens, abberufen werden.

10

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter sind unabhängig und nur den für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften unterworfen.

§ 5
Befangenheit

Wenn infolge Ausschluss (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) oder Befangenheit (§ 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 6
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1

Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

2

Die Prüfungsausschüsse für die Aufnahmeprüfungen gemäß § 3 b und bei Beendigung des Kundenberater- sowie des Grundlagenlehrgangs sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Die übrigen Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter.

3

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 7
Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.

II. Abschnitt
Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

§ 8
Prüfungstermine

Der Akademieleiter/die Akademieleiterin setzt die schriftlichen und die mündlichen Prüfungstermine fest. Er/sie veranlasst die Einladung der zu der Prüfung zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.

§ 9
Zulassung zu Prüfungen

1

Die Zulassung zu der Aufnahmeprüfung gemäß § 1b) ist schriftlich bei der Sparkassenakademie zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Akademieleiter/die Akademieleiterin nach Maßgabe der Zulassungsbedingungen.

2

Die Zulassung zur Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs, des Kundenberaterlehrgangs, des Grundlagenlehrgangs und des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht regelmäßig besucht hat. Der Bewerber/die Bewerberin gilt als zugelassen, wenn die Zulassung vor Beginn der Prüfung vom Akademieleiter/von der Akademieleiterin nicht versagt wird.

3

Bei Ablehnung des Zulassungsantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin beantragt werden.

§ 10
Gliederung der Prüfung

1

Die Aufnahmeprüfung gemäß § 1 b) besteht aus einer schriftlichen Prüfung.

2

Die Prüfung bei Beendigung des Kundenberaterlehrgangs besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung kann auch so vorgenommen werden, dass anrechenbare Teilleistungen bereits vor Beendigung des Lehrgangs erbracht werden. Die Prüfung bei Beendigung des Grundlagenlehrgangs besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit und einer mündlichen Prüfung.

3

Die Prüfungen bei Beendigung des Einführungslehrgangs und des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

4

Die Zulassungsbedingungen zum Kundenberater- und zum Grundlagenlehrgang können vorsehen, dass statt der Aufnahmeprüfung gemäß § 1 b) die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung des jeweils vorgeschriebenen Studiengangs des Instituts für Fernstudien oder einer anderen Einrichtung anerkannt wird.

§ 11
Berücksichtigung von Behinderungen

Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 12
Bewertungsmaßstäbe

Für die Bewertung von schriftlichen und mündlichen Leistungen und für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Noten erteilt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht = 100 – 92 Punkte
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht = unter 92 – 81 Punkte
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht = unter 81–67 Punkte
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 – 50 Punkte
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 – 30 Punkte
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 – 0 Punkte

§ 13
Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

1
Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

2
Erfolgt der Täuschungsversuch bzw. der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann der/die Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3
Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 14
Schriftliche Prüfungen (Prüfungsaufgaben)

1
Die Prüfungsfächer für die schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs (§ 16) werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

2
Beim Kundenberaterlehrgang beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf alle Bereiche des Selbststudiums und haben einen Umfang von mindestens 120 Minuten.

3
Beim Grundlagenlehrgang reichen die Teilnehmer/Teilnehmerinnen spätestens zum Ende des letzten Bausteins einen Themenvorschlag für eine Projektarbeit ein, die als Hausarbeit ohne fremde Hilfe anzufertigen ist. Der Akademieleiter/die Akademieleiterin kann auch Themen vorgeben.

4
Die Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Sparkassenfachprüfung (§ 17) werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen frühestens drei, spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

5
Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an der Aufnahmeprüfung gemäß § 15 werden die ausgewählten Prüfungsgebiete vorher nicht bekannt gegeben.

6
Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Anbringung einer Kenn-Nummer (ohne Angabe des Namens des/der betreffenden Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin) geschrieben und den Gutachtern/Gutachterinnen vorgelegt. Nach Abgabe der Bewertung durch beide Gutachter/Gutachterinnen wird der Kenn-Nummer auf der Arbeit der Name des/der betreffenden Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin hinzugefügt.

§ 15
Aufnahmeprüfungen

1
In der Aufnahmeprüfung zum Kundenberater- und zum Grundlagenlehrgang sind drei Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Sparkassen (je 1,5 Zeitstunden) anzufertigen.

2
Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) zwei Arbeiten fachlich geringer als „ausreichend“ oder
b) eine Arbeit fachlich geringer als „ausreichend“ bewertet wird und ein Ausgleich durch eine der beiden anderen Arbeiten nicht erreicht wird. Ausgleich für eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit ist eine mindestens mit „gut“ bewertete Arbeit, Ausgleich für eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Arbeit.

3
Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 1.

§ 16
Schriftliche Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs

1
Es sind vier Arbeiten aus den Lehrfächern, davon 3 je zwei Zeitstunden und eine Arbeit mit drei Zeitstunden als Aufsatz oder als Fallstudie in Aufsatzform, anzufertigen.

2
Die Prüfungsfächer und die Aufgabenstellung werden vom Akademieleiter/von der Akademieleiterin bestimmt.

§ 17
Schriftliche Prüfung bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II

1
Aus den Lehrfächern sind drei Arbeiten je drei Zeitstunden anzufertigen, davon eine Arbeit als Aufsatz oder als Fallstudie in Aufsatzform, wobei die Bearbeitungszeit für diese Arbeit um 30 Minuten verlängert wird.

2
Die Prüfungsfächer und die Aufgabenstellung werden vom Akademieleiter/von der Akademieleiterin bestimmt.

§ 18
Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

1
Die Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Akademieleiter/die Akademieleiterin bestimmt die Aufsichtsführenden.

2
Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

3
Der/die Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der schriftlichen Prüfung an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er/sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er/sie in einem Umschlag zu verschließen und dem Akademieleiter/der Akademieleiterin unmittelbar zu übersenden.

§ 19
Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1
Jede Prüfungsarbeit wird von einem Dozenten/einer Dozentin (Gutachter/Gutachterin) und einem Mitgutachter/einer Mitgutachterin, die vom Akademieleiter/von der Akademieleiterin ausgewählt werden, beurteilt und mit Punkten (§ 12) bewertet. Die schriftliche Prüfung im Kundenberaterlehrgang sowie die beim Grundlagenlehrgang anzufertigende Projektarbeit werden nur dann von einem Mitgutachter/einer Mitgutachterin bewertet, wenn der Gutachter/die Gutachterin die Arbeit mit weniger als 50 Punkten bewertet hat.

2

Der Prüfungsausschuss ist an die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten nicht gebunden. Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters/der Gutachterin oder Mitgutachter/Mitgutachterin abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung legt der Prüfungsausschuss abschließend die Note der Prüfungsarbeit fest.

3

Bei Beendigung des Einführungslehrgangs wird die dreistündige Prüfungsarbeit auch hinsichtlich der sprachlichen Leistung bewertet.

4

Bei Beendigung des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, wird die Arbeit in Aufsatzform auch hinsichtlich der sprachlichen Leistung bewertet.

§ 20
Zulassung zur mündlichen Prüfung

1

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin im Einführungslehrgang, und im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

a) die Punktzahlen aller Prüfungsarbeiten einen Durchschnitt von weniger als 50 Punkten ergeben

oder

b) mehr als eine Prüfungsarbeit mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

2

Bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung wird die Bewertung der sprachlichen Leistung der jeweiligen Arbeit in Aufsatzform nicht berücksichtigt.

3

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 21
Mündliche Prüfung

1

Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sie ist nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu der Prüfung zuzulassen

2

Frühestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung für den Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, teilt der Akademieleiter/die Akademieleiterin den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfungsgebiete mit, auf die sich die Prüfung erstrecken kann.

3

Der Akademieleiter/die Akademieleiterin bestimmt für die Lehrgänge gemäß § 1 die Prüfungsfächer sowie die Prüfer/Prüferinnen. Er/sie kann auch Dozenten/Dozentinnen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen; dabei ist das Punkte-Schema gemäß § 12 anzuwenden. Der Prüfungsausschuss ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

4

Bei der mündlichen Prüfung im Einführungslehrgang hat jeder Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin in einem Beratungs- und Verkaufsgespräch auf der Grundlage einer von zwei ihm/ihr zur Wahl gestellten Aufgaben aus den sparkassengeschäftlichen Fächern unter Einbeziehung der Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer zu zeigen, dass er/sie in der Lage ist, Kundengespräche systematisch und situationsbezogen zu führen. Die Prüfungszeit soll für den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin höchstens 20 Minuten, die Vorbereitungszeit höchstens 15 Minuten dauern.

5

Bei der mündlichen Prüfung im Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, wird jeder Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin mindestens in zwei Fächern geprüft. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin höchstens 60 Minuten, die Vorbereitungszeit höchstens 40 Minuten dauern.

6

Die mündliche Prüfung im Kundenberaterlehrgang erstreckt sich auf alle Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Vorbereitung auf den Vollzeitlehrgang der Weiterbildung zum Sparkassenfachwirt/zur Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung vorgeschrieben sind und im Vollzeitlehrgang vermittelt und geübt werden. Jeder Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin führt zwei Verkaufsgespräche mit höchstens 30 Minuten Dauer und einer Vorbereitungszeit mit höchstens 40 Minuten Dauer.

7

Die mündliche Prüfung im Grundlagenlehrgang erstreckt sich auf alle Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Vorbereitung auf den Vollzeitlehrgang der Weiterbildung zum Sparkassenfachwirt/zur Sparkassenfachwirtin für Stabsarbeit vorgeschrieben sind und im Vollzeitlehrgang vermittelt und geübt werden. Jeder Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin präsentiert in höchstens 30 Minuten eine von ihm/ihr angefertigte und vor der mündlichen Prüfung einzureichende Projektarbeit.

§ 22
Feststellung des Ergebnisses

1

Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

2

Das Gesamtergebnis beim Einführungslehrgang errechnet sich aus den drei Einzelleistungen Lehrgangsleistung, schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung.

Die Teilleistungen werden wie folgt gewichtet:

– zusammengefasste Lehrgangsleistungen:	30 %
– zusammengefasste Leistungen der schriftlichen Prüfung:	40 %
– zusammengefasste Leistungen der mündlichen Prüfung:	30 %.

3

Das Gesamtergebnis beim Kundenberaterlehrgang errechnet sich aus den beiden Teilleistungen mündliche und schriftliche Prüfung.

Die Teilleistungen werden wir folgt gewichtet:

– zusammengefasste Leistungen der schriftlichen Prüfung	20 %
– zusammengefasste Leistungen der mündlichen Prüfung	80 %

4

Das Gesamtergebnis beim Grundlagenlehrgang errechnet sich aus den beiden Teilleistungen Projektarbeit und mündliche Prüfung.

Die beiden Teilleistungen werden mit je 50 % gewichtet.

5

Das Gesamtergebnis beim Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, errechnet sich aus den beiden Einzelleistungen schriftliche und mündliche Prüfung.

Die Teilleistungen werden wie folgt gewichtet:

– zusammengefasste Leistungen der schriftlichen Prüfung:	70 %
– zusammengefasste Leistungen der mündlichen Prüfung:	30 %.

6

Beim Einführungslehrgang und beim Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn

a) in der mündlichen Prüfung und im Gesamtergebnis nicht mindestens 50 Punkte erzielt wurden,

oder

b) die sprachliche Leistung in der Prüfungsarbeit in Aufsatzform nicht mindestens mit 50 Punkten bewertet wurde. Dies gilt nicht für den Einführungslehrgang.

7

Beim Kundenberaterlehrgang und beim Grundlagenlehrgang ist die Prüfung nicht bestanden, wenn nicht bei allen Teilleistungen (im Kundenberaterlehrgang gem. §§ 14 Abs. 2, 21 Abs. 6 und im Grundlagenlehrgang gem. §§ 14 Abs. 3, 21 Abs. 7) mindestens 50 Punkte erzielt wurden.

8

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 23
Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
b) die zur Prüfung zugezogenen Dozenten/Dozentinnen
c) sonstige Teilnehmer/Teilnehmerinnen
d) ggf. die Bewertung der Lehrgangsleistungen
e) ggf. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bzw. der Projektarbeit
f) ggf. die Prüfungsfächer und ihre Bewertung in der mündlichen Prüfung
g) das Gesamtergebnis
h) die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses
i) als Anlage die Bewertungsvorschläge der zugezogenen Dozenten/Dozentinnen.

§ 24
Zeugnisse

1

Besteht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung, so erhält er/sie ein Zeugnis.

2

Beim Kundenberaterlehrgang und beim Grundlagenlehrgang enthält das Zeugnis das Gesamtergebnis.

3

Beim Einführungslehrgang enthält das Zeugnis das Gesamtergebnis, die Lehrgangsleistung sowie das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

4

Beim Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt/zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, enthält das Zeugnis das Gesamtergebnis sowie das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

5

Die Zeugnisse sind vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und vom Akademieleiter/von der Akademieleiterin zu unterzeichnen.

6

Die Zeugnisse werden mit dem Siegel des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 26
Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

1

Ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin durch Krankheit oder sonstige von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er/sie dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

2

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

3

Bricht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Akademieleiter/von der Akademieleiterin zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

4

Fehlt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstage oder tritt er/sie ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

5

Liefert ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt diese Arbeit als „ungenügend“.

§ 27
Wiederholung der Prüfung

1

Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Aufnahmeprüfung gemäß § 1 b) nicht bestanden, so kann er/sie diese einmal wiederholen. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von der Sparkasse darzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung.

2

Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung bei Beendigung des Kundenberaterlehrgangs und des Grundlagenlehrgangs nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden.

3

Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung bei Beendigung des Einführungslehrgangs und des Studiengangs zum Sparkassenbetriebswirt, /zur Sparkassenbetriebswirtin, Stufe II, nicht bestanden, so darf er/ sie diese nach erneuter Teilnahme an einem vorbereitenden Unterricht einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Lehrgang ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

4

Prüfungen sind vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können außer in Fällen ausdrücklich anrechenbarer Teilleistungen und in Fällen des Abs. 5 nicht erlassen werden.

5

Ist eine Prüfung lediglich wegen der sprachlichen Leistung nicht bestanden worden, so kann diese Prüfung auf Antrag innerhalb eines Jahres seit Mitteilung des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist lediglich der Aufsatz bzw. die Fallstudie in Aufsatzform zu wiederholen und sowohl sprachlich als auch fachlich zu bewerten; die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet.

6

Bei einer zweiten Wiederholung der Aufnahmeprüfung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 ist diese vollständig zu wiederholen.

§ 28
Aufbewahrungsfristen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 23 sind mindestens 10 Jahre vom Tage der mündlichen Prüfung an aufzubewahren.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung vom 24. September 2007 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 184

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-3-2114/05; III-9 – 941.00.05.03 – v. 10.2.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.6.2000 (MBl. NRW. S. 764), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.5.2007 (MBl. NRW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 817/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 153/30 v. 30.4.2004)“ durch die Angabe „Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 368/15 v. 23.12.2006)“ ersetzt.
   b) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 817/2004 vom 29. April 2004“ durch die Angabe „Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006“ ersetzt.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gemeinden und Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 30 (Ausgleichszulagengebiet), wobei die von der Finanzverwaltung festgesetzten LVZ maßgebend sind.“

   b) Satz 2 wird gestrichen.
3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

   „4.1
   Die Ausgleichszulage in Gebieten nach Nummer 2.1 wird gewährt, wenn mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen.“
4. In Nummer 4.3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1782/2003 (ABl. L 270/1 v. 21.10.2003))“ durch die Angabe „Nr. 73/2009 (ABl. L 30/16 v. 31.1.2009))“ ersetzt.
5. Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert.
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage in Gebieten nach Nummer 2.1 ist die bewirtschaftete Fläche mit den Nrn. 421-424, 459, 480 und 573 des Verzeichnisses der anzugebenden Kulturarten zum Sammelantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Ausgleichszulagengebiet.“

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Für förderfähige Flächen in den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz beträgt die Ausgleichszulage unabhängig von der LVZ 35 EUR/ha.“
6. Die Nummer 5.5.4 wird gestrichen. Die Nummer 5.5.4 bleibt frei.
7. Die Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

   „6.3
   Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 – 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 von den Begünstigten nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage / Ausgleichszahlung nach den Artikeln 22 – 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. L 368/74 v. 23.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung gekürzt.“
8. In Nummer 6.4 wird die Angabe „den Artikeln 50, 51, 53 und 68 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141/18 v. 30.04.2004)“ durch die Angabe „dem Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006“ ersetzt.
9. Die Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

   „7.1
   Antragsverfahren

   Der Antrag auf Ausgleichszulage / Ausgleichszahlung ist nach dem Muster der Anlage 1 zusammen mit dem Sammelantrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. § 2 Absätze 1-3 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3194) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.“
10. Die Nummer 7.3.2 erhält folgende Fassung:

    „7.3.2
    Die Kontroll- und Sanktionsregelungen richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils gültigen Fassung.“
11. In Nummer 7.4 wird die Angabe „Nr. 796/2004“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 1975/2006“.
12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    a) Die Nummern 4.2, 4.2.1 und 4.2.2 werden gestrichen.
    b) Die Nummer 5.2.6 erhält folgende Fassung:

    „5.2.6
    die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 – 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im gesamten Betrieb erfüllt werden. Mir ist bekannt, dass bei festgestellten Verstößen oder Unterlassungen gegen die v.g. Bestimmungen der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage/ Ausgleichszahlung nach den Artikeln 22 – 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. L 368/74 v. 23.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung gekürzt wird.“

    c) Die Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

    „5.3.2
    die Erhebung der Angaben dieses Antrages auf der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 (ABl. L 368/74 v. 23.12.2006) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beruht. Die Angaben sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erforderlich und eine Bewilligung der Zuwendung ist nur möglich, wenn die Angaben vollständig in diesem Antragsvordruck enthalten sind;“

    d) Nach Nummer 5.3.6 wird folgende Nummer 5.3.7 neu angefügt:

    „5.3.7
    dass nach EU-Recht einmal jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten und der Höhe der Zuwendung veröffentlicht wird.“

13. In der Anlage 2 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4
Ihre Angaben im Antrag, die Verpflichtungserklärungen unter Nr. 5 des Antrages sowie die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides."

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 190

II.

37. Nachtrag vom 24. 2. 2010 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 36. Nachtrag vom 9. 12. 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung der Satzung im engeren Sinne

§ 8 d wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Versicherte erhält bei Einschreibung in das Programm die Teilnahmebedingungen ausgehändigt".

Artikel 2
Änderung des Anhangs 1 zur Satzung (Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Regionalbeiräte)

§ 3 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „52,00 EUR" durch die Angabe „62,00 EUR" ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert: Die Angabe 416,00 EUR" wird durch die Angabe 496,00 EUR" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. 3. 2010 in Kraft.

Artikel 2 dieses Nachtrags tritt rückwirkend am 1. 1. 2010 in Kraft.

Dortmund, den 24. Februar 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes
L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 37 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 26. Februar 2010
V B 2 -3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
M i c h a l s k i

– MBl. NRW. 2010 S. 191

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW v. 9. 3. 2010

1
Jahresabschluss zum 31.12.2008

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 23. 2. 2010 den geprüften Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 beläuft sich auf 28.165.495,81 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 587.012,44 €; siehe **Anlage 2.** Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 858.069,81 €; siehe **Anlage 3**. **Anlage 1** **Anlage 2** **Anlage 3**

2
Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2008

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2008 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 23. 2. 2010 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den nordrhein-westfälischen gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des stellvertretenden Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des stellvertretenden Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 (Bilanzsumme EUR 28.165.495,81; Jahresergebnis EUR 587.012,44) und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Duisburg, den 3. Dezember 2009

PKF FASSELT SCHLAGE LANG UND STOLZ
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schienstock	Norta
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2008 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2008 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.2.2010 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse **http://www.gpa.nrw.de** eingesehen werden.

Herne, den 9. März 2010

Der Präsident der GPA NRW
Werner H a ß e n k a m p

GPA NRW

Bilanz zum 31.12.2008

AKTIVA	31.12.2008 EUR		31.12.2007 T EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	216.843,00		353
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.460,00		42
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.024,00		56
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung			
1.2.3.1 Büromobiliar und sonstige Geschäftsausstattung	99.197,00		98
1.2.3.2 EDV-Hardware	237.276,00		335
1.2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.575,00		0
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.619.513,47		9.851
1.3.2 Sonstige Ausleihungen	4.049,11		3
		10.274.937,58	
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Unfertige Leistungen	4.122.823,29		4.157
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	12.897,70		22
2.2.1.2 Forderungen aus Transferleistungen	2.482,03		11
2.2.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.366.888,00		10.474
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	8.537,64		0
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	24.431,40		20
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	104.852,46		85
2.3 Liquide Mittel	3.203.067,27		2.345
		17.845.979,79	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		**44.578,44**	374
		28.165.495,81	**28.226**

PASSIVA	31.12.2008 EUR		31.12.2007 T EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	2.691.551,10		1.665
1.2 Jahresüberschuss	587.012,44		1.026
		3.278.563,54	
2. Sonderposten			
2.1 für den Gebührenausgleich	515.435,16		2.052
		515.435,16	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	21.406.165,00		20.377
3.2 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	672.253,00		397
		22.078.418,00	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00		160
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139.093,11		102
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.698,64		3
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2.151.287,36		2.444
		2.293.079,11	
		28.165.495,81	**28.226**

Anlage 2

GPA NRW
Ergebnisrechnung 2008

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2007	Fortgeschriebener Ansatz 2008	Ist-Ergebnis 2008	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.039.736,00	3.039.736,00	3.039.736,00	--
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.301.648,15	5.544.229,00	7.316.474,26	1.772.245,26
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	250.050,87	210.447,00	433.673,70	223.226,70
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	3.371,20	--	1.186,77	1.186,77
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.707.455,98	441.875,00	2.139.180,10	1.697.305,10
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	-251.752,23	2.618.074,00	-33.802,28	-2.651.876,28
10	= Ordentliche Erträge	12.050.509,97	11.854.361,00	12.896.448,55	1.042.087,55
11	- Personalaufwendungen	-8.279.791,01	-8.848.726,00	-8.104.809,19	743.916,81
12	- Versorgungsaufwendungen	-235.824,92	-196.794,00	-324.281,92	-127.487,92
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-43.404,38	-45.848,00	-39.048,04	6.799,96
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-536.987,16	-571.777,00	-745.878,41	-174.101,41
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.200.665,46	-1.743.306,00	-3.421.363,87	-1.678.057,87
17	= Ordentliche Aufwendungen	-11.296.672,93	-11.406.451,00	-12.635.381,43	-1.228.930,43
18	**= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 10 und 17)	**753.837,04**	**447.910,00**	**261.067,12**	**-186.842,88**
19	+ Finanzerträge	272.764,28	311.977,00	325.949,50	13.972,50
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-573,29	-296,00	-4,18	291,82
21	**= Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	**272.190,99**	**311.681,00**	**325.945,32**	**14.264,32**
22	**= Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 18 und 21)	**1.026.028,03**	**759.591,00**	**587.012,44**	**-172.578,56**
23	+ Außerordentliche Erträge	--	--	--	--
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	**= Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	**--**	**--**	**--**	**--**
26	**= Jahresergebnis** (=Zeilen 22 und 25)	**1.026.028,03**	**759.591,00**	**587.012,44**	**-172.578,56**

Anlage 3

GPA NRW
Finanzrechnung 2008

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2007	Fortgeschriebener Ansatz 2008	Ist-Ergebnis 2008	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.039.736,00	3.039.736,00	3.039.736,00	--
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.613.058,51	6.782.810,00	5.265.771,60	-1.517.038,40
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	279.844,06	250.989,00	539.507,07	288.518,07
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.371,20	--	9.260,84	9.260,84
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.452,04	162.916,00	2.296,47	-160.619,53
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	264.599,60	40.515,00	283.182,62	242.667,62
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.202.061,41	10.276.966,00	9.139.754,60	-1.137.211,40
10	- Personalauszahlungen	-6.091.305,89	-6.521.766,00	-5.941.471,40	580.294,60
11	- Versorgungsauszahlungen	-48.824,06	-196.794,00	-42.115,84	154.678,16
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-44.614,01	-45.848,00	-55.968,27	-10.120,27
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-30.050,30	-296,00	-28.873,25	-28.577,25
14	- Transferauszahlungen	--	--	--	--
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.559.293,96	-1.738.919,00	-1.561.719,39	177.199,61
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.774.088,22	-8.503.623,00	-7.630.148,15	873.474,85
17	**= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	**3.427.973,19**	**1.773.343,00**	**1.509.606,45**	**-263.736,55**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	12.094,74	--	22.800,00	22.800,00
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	1.977.004,48	2.489.953,00	3.901.606,93	1.411.653,93
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.989.099,22	2.489.953,00	3.924.406,93	1.434.453,93
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	--	--	--
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-2.067,41	-9.500,00	-12.619,58	-3.119,58
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-318.820,64	-305.242,00	-117.805,46	187.436,54
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-5.379.769,37	-3.134.288,00	-4.139.310,66	-1.005.022,66
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-86.113,68	-613.751,00	-146.207,87	467.543,13
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.786.771,10	-4.062.781,00	-4.415.943,57	-353.162,57
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 23 und 30)	**-3.797.671,88**	**-1.572.828,00**	**-491.536,64**	**1.081.291,36**
32	**=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (=Zeilen 17 und 31)	**-369.698,69**	**200.515,00**	**1.018.069,81**	**817.554,81**
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-160.000,00**	**-160.000,00**	**-160.000,00**	**--**
38	**= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (=Zeilen 32 und 37)	**-529.698,69**	**40.515,00**	**858.069,81**	**817.554,81**
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.874.696,15	1.012.463,60	2.344.997,46	1.332.533,86
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	--	--	--	--
41	**= Liquide Mittel** (=Zeilen 38, 39 und 40)	**2.344.997,46**	**1.052.978,60**	**3.203.067,27**	**2.150.088,67**

III.

Innenministerium

Bekanntmachung des Postunternehmens, bei dem zur Wahl des 15. nordrhein-westfälischen Landtags am 9. Mai 2010 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können

Bek. d. Innenministeriums (12-35.09.15)
v. 10.3.2010

Gemäß § 52 Absatz 5 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), mache ich bekannt, dass zur Wahl des 15. nordrhein-westfälischen Landtags am 9. Mai 2010 Wahlbriefe innerhalb des Bundesgebietes von den Absendern als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden können, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
B l o c k

– MBl. NRW. 2010 S. 195

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 25.3.2010

Bek . d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 12.3.2010

Am Donnerstag, 25.3.2010, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 5.2.2010
2. Änderung der Satzung der VRR AöR
3. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2010 vom 17.12.2009
4. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 12. März 2010

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2010 S. 195

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 25.3.2010

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 12.3.2010

Am Donnerstag, 25.3.2010, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Bestellung der Schriftführer für die Gremien der VRR AöR
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.12.2009
6. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der VRR AöR
7. Bestellung des Präsidiums des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
8. Sachstandsbericht
9. Änderung der Satzung der VRR AöR
10. Austritt der VRR AöR aus den Stadtbahnbetriebsgesellschaften (SBG)
11. Verbundetat 2010
12. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2010 vom 17.12.2009
13. Tarifangelegenheiten
14. Preismaßnahme zum 1.8.2010
15. Stationsbericht 2009
16. Qualitätsbericht 2009 Nicht öffentlicher Teil
17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.12.2009
18. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 12. März 2010

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2010 S. 195

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 €

pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal https://recht.nrw.de

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569